



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 27. August 2018

72 12.10.08 GESUNDHEITSPFLEGE;
SPITAL LIMMATTAL
Zweckverband Spitalverband Limmattal;
Austritt spätestens per 31. Dezember 2021;
Antrag zuhanden der Stimmberechtigten

Sachverhalt

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Birmensdorf ist Mitglied des Zweckverbands Spitalverband Limmattal, welcher ein Akutspital und ein Pflegezentrum betreibt. Während einige Verbandsgemeinden lediglich am Akutspital beteiligt sind, hat Birmensdorf dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital *und* Pflegezentrum übertragen. Den heutigen Zweckverbandsstatuten hat die Birmensdorfer Gemeindeversammlung am 27. November 2012 zugestimmt.

Der Zweckverband plant den Bau eines neuen Pflegezentrums. Das Investitionsvolumen für rund 150 Betten beläuft sich auf über 50 Millionen Franken. Die Kapazität des bestehenden Pflegezentrums soll grundsätzlich nicht erhöht, doch sollen die durch die Schliessung des Schlieremer Alterszentrums Sandbühl wegfallenden Betten kompensiert werden.

Seit 2012 betreibt die privatrechtliche Genossenschaft Alterszentrum am Bach im Auftrag der Politischen Gemeinden Birmensdorf und Aesch das Alterszentrum in Birmensdorf. Das Alterszentrum verfügt über 52 Zimmer mit 61 Betten. Die beiden Gemeinden haben sich finanziell in erheblichem Mass für die Realisierung des Zentrums engagiert.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass aufgrund dieser Ausgangslage eine Standortbestimmung bezüglich der Beziehung der Politischen Gemeinde Birmensdorf zum Zweckverband Spitalverband Limmattal vorgenommen werden sollte - und zwar *vor* der Realisierung des geplanten Neubaus des Pflegezentrums. Der Gemeinderat vertritt dabei die Auffassung, dass die Gemeinde aus dem Zweckverband austreten soll. Weil die Verbandsstatuten die Möglichkeit eines Teilaustritts nur für den Aufgabenbereich Pflegezentrum nicht ausdrücklich vorsehen und die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Teilaustritts nicht eindeutig geklärt werden konnte, kommt dabei nur ein Vollaustritt (sowohl für den Aufgabenbereich Pflegezentrum als auch für den Aufgabenbereich Akutspital) in Betracht. Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten deshalb einen entsprechenden Antrag; über Austritt oder Verbleib im Verband entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.

Entwicklung der Bevölkerung

Der Altersaufbau der Bevölkerung in der Schweiz hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts massiv verändert. Während der Anteil der Jugendlichen (unter 20 Jahren) von 40.7 % (1900) auf 20.1 % (2016) zurückging, stieg er bei den über 64-Jährigen von 5.8 % auf 18.1 %. Bei den Betagten (80-jährig und mehr) ist der Anstieg von 0.5 % auf 5.1 % besonders stark. Diese demografische Entwicklung ist auf die steigende Lebenserwartung und die abnehmende Geburtenhäufigkeit zurückzuführen. Der Prozess wird sich im 21. Jahrhundert fortsetzen. Bis 2045 dürfte der Anteil der 65-jährigen und älteren Personen in der Schweiz von 18.1 % (2016) auf rund 26 % ansteigen (Quelle: PANORAMA © Bundesamt für Statistik, März 2018). In Birmensdorf hat der Anteil der über 80-Jährigen von 2.1 % (1998) auf 5.3 % (2017) zugenommen; im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der über 65-Jährigen von 12.9 % auf 19.6 % (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich).

Entwicklung der Pflegebedürftigkeit

Die Pflegebedürftigkeit wird nicht allein durch die Lebenserwartung, sondern auch durch die Entwicklung der gesunden bzw. behinderungsfreien Lebensjahre bestimmt. Leben Menschen länger gesund, wird der Bedarf an Pflegedienstleistungen abgeschwächt. In den vergangenen 65 Jahren stiegen sowohl die Lebenserwartung als auch der Anteil der behinderungsfrei verbrachten Jahre an der Restlebenszeit. Diese Entwicklung steht im Einklang mit der These, dass sich die Häufigkeit schwerer Erkrankungen in einer relativ kurzen Zeit am Ende des Lebens verdichtet (FRANÇOIS HÖPFLINGER / LUCY BAYER-OGLESBY / ANDREA ZUMBRUNN; Pflegebedürftigkeit und Langzeitpflege im Alter; Aktualisierte Szenarien für die Schweiz; Bern, 1. Auflage 2011).

Sicherstellung der Pflegeleistungen

Die Sicherstellung des Angebots für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen folgt seit Jahren dem Grundsatz "ambulant vor stationär". Dieses Prinzip entspricht einem weit verbreiteten Bedürfnis älterer Menschen und ermöglicht es diesen, so lange es geht im angestammten Lebensumfeld zu verbleiben. Indessen wird sich die Pflege und Betreuung künftig nur nach den Prinzipien "ambulant *und* stationär" bzw. "ambulant *mit* stationär" sicherstellen lassen (Quelle: SCHWEIZERISCHES GESUNDHEITSOBSERVATORIUM OBSAN BULLETIN 13/2016).

Szenarien gehen davon aus, dass bis 2030 in Spitälern und Kliniken der Personalzuwachs - unter Annahme einer gewissen Verkürzung der Hospitalisierungsdauer in der Akutpflege - eher bescheiden ausfallen wird. Dagegen werden aufgrund der demografischen Bevölkerungsentwicklung bis 2030 in Alters- und Pflegeheimen voraussichtlich rund 28'000 (+ 44 %) und in den Spitex-Organisationen etwa 19'000 (+ 57 %) zusätzliche Pflegepersonen benötigt (Quelle: SCHWEIZERISCHES GESUNDHEITSOBSERVATORIUM OBSAN BULLETIN 12/2016).

Finanzierung der Pflegeleistungen

Gemäss den Bestimmungen über die Spitalfinanzierung kommen seit 2012 die Kantone für die Spitäler auf. Im Gegenzug sind die Städte und Gemeinden seit 2011 für die Finanzierung der Pflege verantwortlich.

Die Pflegefinanzierung wird im Bundesgesetz über die Krankenversicherung und im kantonalen Pflegegesetz geregelt. Seit 2011 tragen diese rechtlichen Grundlage im Kanton dem Grundsatz "ambulant vor stationär" Rechnung. Das Pflegegesetz verpflichtet die Zürcher Städte und Gemeinden, ein Mindestangebot an Pflegeversorgungsleistungen durch Pflegeheime, Spitex-Organisationen oder selbstständig tätige Pflegefachpersonen sicherzustellen.

Das Pflegegesetz sieht weiter vor, dass sich sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen als auch die Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen an den Pflegekosten beteiligen. Die verbleibenden Kosten werden von den Städten und Gemeinden und von den Krankenkassen getragen. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in einem Pflegeheim gehen vollumfänglich zulasten der Bewohnerin oder des Bewohners; die hauswirtschaftlichen und betreuerischen Spitex-Leistungen sind - je nach Leistungserbringer - zum Teil von der Bewohnerin oder vom Bewohner zu bezahlen.

Spitalversorgung

Nach dem Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz ist es Aufgabe des Kantons, die notwendige Spitalversorgung sicherzustellen. Anders als bei der Gründung des Spitalverbands Limmattal sind die Gemeinden heute nicht mehr verpflichtet, sich an der Bereitstellung und am Betrieb der Akutspitäler zu beteiligen. Die vom Kanton anerkannten Spitäler stehen im Grundsatz allen Zürcher Patientinnen und Patienten offen.

Erwägungen

Folgen des Alterszentrums am Bach

Als Ende 2003 die Gemeinden Birmensdorf, Aesch und Uitikon von der Kündigung der Anschlussverträge für das Alterszentrum Weihermatt in Urdorf überrascht wurden, kamen Birmensdorf und Aesch schnell überein, die "Altersbetreuung" als "Kernaufgabe" der Gemeinden gemeinsam anzugehen. Beim erarbeiteten Konzept WIABA (Wohnen im Alter Birmensdorf / Aesch) ging es um den Bau und Betrieb eines Alterszentrums in Birmensdorf, dessen stationäres Pflegeangebot durch ambulante Dienstleistungen ergänzt werden sollte. Als Trägerschaft wurde eine privatrechtliche Genossenschaft ins Auge gefasst, die der Aufsicht der Gemeinden untersteht und von diesen finanziell unterstützt wird. Der Finanzbedarf für den Bau wurde mit 20,5 Millionen Franken veranschlagt; die Nettobelastung des Gemeindehaushalts mit 0.9 Steuerprozent (Birmensdorf) bzw. 1.5 Steuerprozent (Aesch).

Konkret stimmten die Stimmberechtigten den folgenden, wesentlichen Anträgen zu:

- Genehmigung des Gründungs- und Kooperationsvertrages zwischen den Gemeinden Birmensdorf und Aesch und den privaten Gründern;
- Beteiligung der Gemeinde Birmensdorf am Grundkapital der Genossenschaft in der Höhe von CHF 160'000.00;
- Gewährung eines bedingt rückzahlbaren und verzinsbaren Darlehens bis zu einem Betrag von maximal 6,4 Millionen Franken;
- Zustimmung zum Einnahmeausfall aus dem anfänglichen Verzicht auf den Darlehenszins (CHF 240'000.00);
- Verkauf der Grundstücke Kat. Nrn. 3406 (Landi; 2'441 m²) und 1829 (Familiengärten; 1'619 m²) zum Preis von CHF 810.00 pro m² an die Genossenschaft samt Zweckbestimmung des Grundstücks und Vereinbarung eines Rückkaufsrechts);

- Gewährung einer Solidarbürgschaft zur Erzielung optimaler Kreditkonditionen in der Höhe von 2,0 Millionen Franken (Anteil Birmensdorf: 1,6 Millionen Franken) zur Absicherung der rückzahlbaren Hypothek von Dritten;
- Bedingte Gewährung eines jährlich wiederkehrenden Kredits bis maximal CHF 120'000.00 (Anteil Birmensdorf: CHF 96'000.00) zur Deckung der laufenden Ausgaben für die der Genossenschaft auferlegten Aufgaben auf dem Gebiete der ambulanten Dienstleistungen für die Altersbetreuung, insbesondere zur Entlastung pflegender Angehörigen und für den Betrieb einer Informations- und Anlaufstelle).

Mit aktivem Support der breit abgestützten Trägerschaft bietet das Alterszentrum heute der Bevölkerung von Birmensdorf, Aesch und der umliegenden Gemeinden verschiedenste ambulante und stationäre Dienstleistungen an.

Die Belegungszahlen für die Gemeinde Birmensdorf im Pflegezentrum des Spitals Limmattal zeigen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner im Verhältnis zur Bevölkerungszahl stark untervertreten sind (2017: 1.48 % Belegung bei 7.46 % Bevölkerungsanteil). Dies ist die unmittelbare Folge des Betriebs des Alterszentrums. Im April 2018 hatten rund 64 % der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums ihren Wohnsitz in Birmensdorf.

Folgen des Neubaus Pflegezentrum Spital Limmattal

Das neue Pflegezentrum soll ein ergänzendes Angebot zu den Institutionen in den Gemeinden und Städten darstellen und sich auf komplexe Fälle spezialisieren. Das Pflegezentrum des Zweckverbands weist bereits jetzt im Vergleich mit anderen Pflegeinstitutionen eine erhöhte Ein- und Austrittsquote aus; die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt zurzeit nur noch ca. 6 Monate.

Für die Projektierung des neuen Pflegezentrums hat die Delegiertenversammlung des Zweckverbands am 18. Januar 2017 einen Wettbewerbskredit von CHF 980'000.00 bewilligt. Geplant ist weiter, dass der Delegiertenversammlung des Verbands im September 2018 Anträge für das Bauprojekt, die Finanzierung und den Verpflichtungskredit (in der geschätzten Höhe von 53,2 [58,2] Millionen Franken) unterbreitet werden und dass im Jahr 2019 die Volksabstimmung über den Verpflichtungskredit sowie eine Abstimmung der Verbandsgemeinden über die künftige Kostenverteilung (Statutenänderung) stattfinden.

Entscheidungsvarianten für Birmensdorf

Für die Gemeinde Birmensdorf bestehen folgende Entscheidungsvarianten:

- *Beteiligung am Pflegezentrum des Spitals Limmattal*
Da der Bedarf im Alters- und Pflegebereich für Birmensdorf durch das eigene Angebot im Alterszentrum am Bach grösstenteils abgedeckt wird und im Kanton Zürich ergänzend genügend Angebote zur Verfügung stehen, besteht kein Bedarf für die Beteiligung am Neubau und Betrieb eines neuen Pflegezentrums des Zweckverbands Spitalverband Limmattal.

Eine Beteiligung ist darüber hinaus auch aus finanziellen Gründen abzulehnen: Bis 2032 wäre mit Verlustbeiträgen zu rechnen. Auch aus finanzpolitischen Gründen ist die Übernahme nicht absolut notwendiger Lasten aufgrund der heutigen Finanzplanung klar abzulehnen.

- *Verbleib im Spitalverband ohne Beteiligung am Pflegezentrum*
Aktuell ist Birmensdorf sowohl am Akutspital wie am Pflegezentrum beteiligt (vgl. Art. 4 der Statuten). Der Gemeinderat hat diese Variante bevorzugt und bislang verfolgt. Die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Teilaustritts konnte jedoch nicht eindeutig geklärt werden. Den Entscheid den Gerichten zu überlassen, ist für den Gemeinderat kein gangbarer Weg.
- *Austritt aus dem Spitalverband*
Der Betrieb eines Akutspitals ist heute keine zwingende öffentliche Aufgabe der Gemeinden mehr. Mit der Beteiligung an einem derartigen Spitalverband übernimmt eine Gemeinde freiwillig eine solche Aufgabe. Damit sind die allfällige Übernahme von Verlusten und die Haftung für Verbindlichkeiten verbunden. Für das Akutspital hat dies den Vorteil, dass insbesondere die Bedingungen für die Kreditaufnahme infolge der Haftung der Gemeinden günstiger sind. Dies trifft insbesondere für das Spital Limmattal zu.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde ist die Beteiligung an einem Zweckverband heute nicht mehr von Bedeutung. Patientinnen und Patienten können das Spital frei wählen, d.h. sie können sich in jedem Spital des Kantons Zürich, das über einen Leistungsauftrag des Kantons Zürich verfügt (und finanziell etwas eingeschränkt in der ganzen Schweiz) behandeln lassen. Patientinnen und Patienten orientieren sich demgemäss heute bei der Wahl eines Spitals insbesondere nach dem Angebot des Spitals, der Qualität und der Lage.

Dies gilt auch für Birmensdorf: Neben dem Spital Limmattal ist das Stadtspital Triemli mindestens gleich gut erreichbar und mit seinem Angebot attraktiv. Im Stadtspital Triemli werden gleich viele Patientinnen und Patienten aus Birmensdorf behandelt wie im Spital Limmattal.

- Stadtspital Triemli stationär 2015: 261
- Spitalverband Limmattal stationär 2011: 252
- Stadtspital Triemli ambulant 2015: 1'156
- Spitalverband Limmattal ambulant 2011: 1'149

Berücksichtigt man ausserdem, dass Patientinnen und Patienten aus Birmensdorf auch in anderen Spitälern des Kantons (z.B. USZ, Kinderspital, Balgrist, Hirslanden etc.) hospitalisiert sind, so beträgt der Versorgungsanteil des Spitals Limmattal rund 40 %. Auch bei einem Austritt aus dem Spitalverband würden Patientinnen und Patienten aus Birmensdorf im Spital Limmattal behandelt.

Ein Austritt aus dem Spitalverband hätte für die Gemeinde Birmensdorf den Vorteil, dass sie nicht mehr für allfällige Verpflichtungen haften würden. Finanztechnisch müsste die Beteiligung am Spital Limmattal abgeschriebe werden. Für den Spitalverband und insbesondere für das Spital Limmattal wäre der Austritt nachteilig, da dadurch das Haftungssubstrat und damit die Kreditwürdigkeit etwas geschmälert würden.

Rechtliche Bestimmungen bezüglich Austritt

Die aktuellen Statuten des Zweckverbands Spitalverband Limmattal sehen in Art. 57 vor, dass die Verbandsgemeinden unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten können, wobei die Verkürzung der Kündigungsfrist mittels eines qualifizierten Beschlusses der Delegiertenversammlung (Zustimmung von 80 % der anwesenden Delegierten) möglich ist. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht (Art. 57 Abs. 3 der Statuten). Die Konstellation eines Teilaustritts ist nicht ausdrücklich in den Statuten verankert. Hingegen ist beim Beitritt einer weiteren Gemeinde die Möglichkeit der Teilnahme nur an einer Teilaufgabe (Spital oder Pflegezentrum) vorgesehen (vgl. Art. 5 Abs. 2 der Statuten).

Welches Organ innerhalb einer Verbandsgemeinde für den Austritt aus einem Zweckverband zuständig ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung (Art. 20 Abs. 3 der Statuten). Die Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Birmensdorf enthält jedoch keine ausdrückliche Bestimmung dazu. Für die Gemeindeordnung gilt aber gleich wie für die Verbandsstatuten, dass sich alle nach dem 1. Januar 2018 beschlossenen Änderungen nach den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes (GG) zu richten haben. Nach § 79 GG beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts. Die gleiche Zuständigkeit gilt, wenn eine beteiligte Gemeinde aus einem bestehenden Zweckverband austreten, d.h. die Zusammenarbeit beenden will.

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat für Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR i.V.m. Art. 9 Abs. 1 GO).

Finanzielle Folgen des Austritts

Zu den aus der Mitgliedschaft resultierenden Pflichten gehören grundsätzlich auch die in den Verbandsstatuten festgeschriebenen oder von den Verbandsorganen beschlossenen finanziellen Verpflichtungen der einzelnen Verbandsgemeinden. Bis zum Austrittsdatum bleibt eine kündigende Gemeinde weiter zur möglichen Mittragung von Betriebsverlusten und zur subsidiären Haftung für die Verbindlichkeiten des Verbands verpflichtet. Ebenso binden sie bereits getroffene spezielle Finanzierungsbeschlüsse des Verbands bis zum Austrittsdatum weiter. Dies gilt insbesondere für den Wettbewerbskredit von CHF 980'000.00.

Gestützt auf den Businessplan garantiert der Zweckverband für den Betrieb des Pflegezentrums einen EBIT (Earnings before Interest and Taxes bzw. Betriebsergebnis) ≥ 0 . Die angenommenen Defizite von 13,9 Millionen Franken entstehen ausschliesslich durch die Zinsen für das Fremdkapital. Ab dem 14. Betriebsjahr geht der Businessplan von Gewinnen aus.

In der Planung für das neue Pflegezentrum am Limmatspital rechnet der Verband mit 9 Zimmern für die Gemeinde Birmensdorf. Diese Zimmer sind aber nicht fix für Birmensdorferinnen und Birmensdorfer reserviert, sondern können je nach Nachfrage auch mit Personen aus beliebigen anderen Gemeinden belegt werden. Einwohnerinnen und Einwohner von Birmensdorf könnten darum, wenn ihre Gemeinde dem Verband nicht angehörte, hinsichtlich der Betten anderer Verbandsgemeinden ebenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Bleibt die Gemeinde für den Neubau am Pflegezentrum des Spitalverbands beteiligt, hätte sie nach dem vorgesehenen Finanzierungsmodell je nach Ausgestaltung des Defizitverteilungsschlüssels einen Kostenanteil in der Grössenordnung von 3.46 % (bei Verteilung zu 2/3 nach Belegung und 1/3 nach Bevölkerungsanteil) bis 4.47 % (bei Verteilung 50/50) zu übernehmen (basierend auf den Zahlen von 2017). Über die ganze Defizitperiode von 13 Jahren entspräche das einem auf Birmensdorf entfallenden Gesamtbetrag von zirka CHF 407'000.00. bis zirka CHF 524'000.00. Blicke es beim statutarischen Ist-Zustand (Verteilung ausschliesslich nach Bevölkerungszahl), läge der Kostenanteil Birmensdorfs sogar in der Grössenordnung von 7.46 % oder CHF 875'000.00. Der von Birmensdorf zu tragende Kostenanteil wäre also in jedem Fall wesentlich höher als der absehbare Anteil an der Bettenbelegung.

Für die Beteiligung am Teil Akutspital Limmattal haben die Verbandsgemeinden derzeit keine speziellen Betriebsbeiträge zu leisten. Auch der nächstens abgeschlossene Neubau des Spitals konnte ohne Sondereinlagen der Verbandsgemeinden realisiert werden. Die Verbandsgemeinden könnten aber, wenn einmal grössere Betriebsverluste im Spitalteil anfallen sollten, anteilmässig zur Tragung der ungedeckten Kosten herangezogen werden (Art. 53 der Statuten) und sie haften im gleichen Verhältnis auch subsidiär für alle Verbindlichkeiten des Verbands im Spitalbereich (Art. 54 der Statuten).

Die Beteiligung am Zweckverband Spitalverband Limmattal (Spital und Pflegezentrum) ist in der Bestandesrechnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf per 31. Dezember 2017 mit CHF 1'451'291.00 enthalten, welcher per Austrittsdatum abzuschreiben wäre. Die Abschreibung wirkt sich ausschliesslich auf das Eigenkapital aus; die Liquidität wird davon nicht berührt.

Beim Austritt aus dem Zweckverband enden grundsätzlich alle statutarischen Rechte und Pflichten der Gemeinde Birmensdorf gegenüber dem Verband und den anderen Verbandsgemeinden per Austrittsdatum. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten umgekehrt die genannten Rechte und Pflichten grundsätzlich wie bisher weiter, und im Grundsatz ist die austretende Gemeinde auch an alle neuen, während der Kündigungsfrist getroffenen Entscheide der zuständigen Verbandsorgane gebunden. Sobald die Kündigung ausgesprochen ist, können die Verbandsorgane bei ihren Entscheiden aber auf den nahenden Austritt Rücksicht nehmen. Insbesondere wird sich dann für den Verband und die Gemeinde die Frage einer Verkürzung der Kündigungsfrist und damit eines vorgezogenen Austritts stellen. Ohne solchen vorzeitigen Austritt werden zum einen die anstehenden Verbandsabstimmungen über den Kostenverteiler und den Baukredit für das Pflegezentrum noch unter Einschluss von Birmensdorf durchzuführen sein, d.h. die Birmensdorferinnen und Birmensdorfer über diese Vorlagen noch mitabstimmen können und müssen. Und zum anderen bleibt es ohne Verkürzung der Kündigungsfrist grundsätzlich möglich, dass der Verband noch Beschlüsse fasst, die Birmensdorf für die Zeit bis Ende 2021 zu Leistungen an den Bau bzw. an die Finanzierung des neuen Pflegezentrums verpflichtet (wie das die Planung des Verbands bis jetzt an sich vorsieht). Sowohl die Gemeinde als auch der Spitalverband haben also ein Interesse daran, dass Birmensdorf bei Gutheissung der Kündigung durch die Urnenabstimmung vorzeitig aus dem Zweckverband austreten kann.

Schlussfolgerungen

In der Schweiz werden für die Sicherstellung und Finanzierung der Pflegeleistungen grosse Anstrengungen nötig sein, deren Erfolg keineswegs garantiert ist. Auch die Beseitigung der vorhandenen Finanzierungsfehlansätze stellt eine grosse Herausforderung dar. Wann die notwendigen Massnahmen beschlossen werden (und auch greifen!), ist offen. Kommt hinzu, dass sich bei Bauvorhaben im Langzeitpflegebereich die Gefahr von Überkapazitäten nie ganz ausschliessen lässt.

Ähnliches gilt grundsätzlich auch für den Spitalbereich. Auch wenn Birmensdorf für das Akutspital Limmattal im Moment keine besonderen Beitragsleistungen zu erbringen hat, sind solche finanziellen Verpflichtungen nach den Verbandsregeln für die Zukunft nicht auszuschliessen. Anders als im Pflegebereich geht es dabei aber letztlich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, da die Spitalversorgung heute Sache des Kantons ist. Der Austritt aus dem Spitalbereich bringt Birmensdorf somit zwar kurzfristig keine besonderen Vorteile. Die Gemeinde kann sich aber mit dem Vollaustritt mindestens vor möglichen künftigen Belastungen im Spitalbereich schützen.

Gemeinden und Städte sind verpflichtet, mit ihren Ressourcen haushälterisch umzugehen. Die Politischen Gemeinden Birmensdorf und Aesch haben sich für die Realisierung des Alterszentrums am Bach in erheblichem Umfang beteiligt. Für die Politische Gemeinde Birmensdorf ist es nach Ansicht des Gemeinderats politisch und finanziell nicht vertretbar, sich im Bereich der Langzeitpflege an mehreren Orten zu engagieren. Zudem wird auch der Neubau des Pflegezentrums wieder in die Jahre kommen und saniert werden müssen - mit derzeit unbekanntem Folgen.

Die Bevölkerung von Birmensdorf kann die Leistungen des Akutspitals und des Pflegezentrums Spital Limmattal weiterhin nutzen - ohne Einschränkungen oder Zusatzkosten.

Vor diesem Hintergrund sollen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden, ob die Politische Gemeinde Birmensdorf aus dem Zweckverband Spitalverband Limmattal austreten soll oder nicht. Den Stimmberechtigten ist zu beantragen, die Mitgliedschaft zu kündigen. Der Austritt aus dem Verband soll spätestens auf den 31. Dezember 2021 erfolgen. Folgen die Stimmberechtigten diesem Antrag, wird mit dem Verband eine Verkürzung der Kündigungsfrist (d.h. ein vorzeitiger Austritt) anzustreben sein.

Weiteres Vorgehen

Da die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf für Urnenabstimmungen keine vorbereitende Gemeindeversammlung vorsieht, drängt sich die Durchführung einer Informationsveranstaltung auf. Diese ist zeitlich so anzusetzen, dass die Stimmberechtigten kurz darauf die Abstimmungsunterlagen erhalten. An der Informationsveranstaltung sollen auch Vertreter/innen (1 - 2 Personen) des Zweckverbands Spitalverband Limmattal zu Wort kommen. Denkbar ist, die Veranstaltung als Podiumsgespräch unter Leitung eines Redaktors der Limmattaler Zeitung zu gestalten. Auf diese Weise liesse sich vermeiden, dass eine Auseinandersetzung über die Medien ausgetragen wird.

In welcher Form auch immer die Informationsveranstaltung stattfindet: Wichtig ist, dass zuvor möglichst alle denkbaren Fragen gesammelt und beantwortet werden. So ist zum Beispiel zu klären, wie sich ein Austritt aus dem Zweckverband auf den Rettungsdienst auswirkt. Diese Frage und andere zentrale Fragen sollen zudem auch im Beleuchtenden Bericht beantwortet werden.

Die Informationsveranstaltung ist auf Dienstag, 23. Oktober 2018, 19:30 Uhr, vorzusehen und soll wenn möglich im Alterszentrum am Bach stattfinden (mit anschliessendem Apéro). Wünschenswert ist, dass sich die Rechnungsprüfungskommission an der Informationsveranstaltung beteiligt. Im Beleuchtenden Bericht ist dem Zweckverband Spitalverband Limmattal 1 A5-Seite für die Darstellung seiner Haltung einzuräumen.

Beschluss

1. Betreffend den Austritt der Politischen Gemeinde Birmensdorf aus dem Spitalverband Limmattal wird für den 25. November 2018 eine Urnenabstimmung angeordnet.
2. Die Stimmberechtigten werden auf dem Stimmzettel gefragt:

"Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?
Austritt der Politischen Gemeinde Birmensdorf aus dem Zweckverband Spitalverband Limmattal bezüglich der Bereiche Akutspital *und* Pflegezentrum spätestens auf den 31. Dezember 2021"
3. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Austritt aus dem Zweckverband zuzustimmen.
4. Im Hinblick auf die Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1 und 2 vorstehend wird eine Informationsveranstaltung durchgeführt; der Gemeindepräsident und der Gemeindegeschreiber werden beauftragt und ermächtigt, die Veranstaltung unter Beteiligung von Verantwortlichen des Zweckverbands Spitalverband Limmattal vorzubereiten und durchzuführen.
5. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt,
 - 5.1. den Verwaltungsrat des Zweckverbands Spitalverband Limmattal über den vorstehenden Beschluss brieflich zu informieren;
 - 5.2. den Beleuchtenden Bericht im Sinne von § 64 GPR vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.
6. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen,
 - 6.1. den Antrag gemäss Ziff. 2 und 3 vorstehend zu prüfen und dem Gemeinderat bis 10. Oktober 2018 den Bericht samt Antrag einzureichen;
 - 6.2. an der Informationsveranstaltung gemäss Ziff. 4 vorstehend teilzunehmen.
7. Die Zentralen Dienste werden beauftragt, betreffend den vorstehenden Beschluss eine Medienmitteilung zu verfassen.

8. Mitteilung an:

- Gemeindepräsident; zur Kenntnis
- Ressortvorsteher Gesundheit; zur Kenntnis
- Zweckverband Spitalverband Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren; brieflich; durch die Abteilung Präsidiales und Kultur; zur Kenntnis
- Rechnungsprüfungskommission; Frau Gertrud Stäheli, Präsidentin; Alte Zürcherstrasse 23, 8903 Birmensdorf; unter Beilage der relevanten Unterlagen; zum Vollzug
- Herr RA lic. iur. Arthur Frauenfelder, c/o SCHILLER Rechtsanwälte AG, Kasinostrasse 2, Postfach, 8401 Winterthur; zur Kenntnis
- Abteilung Präsidiales und Kultur; zum Vollzug
- Zentrale Dienste; zum Vollzug
- IDG-Status: Teilweise öffentlich

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht
Präsident



Andreas Strahm
Schreiber